

BVGer E-703/2014 vom 12. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-703_2014

FR: TAF E-703/2014 du 12 mai 2014

IT: TAF E-703/2014 del 12 maggio 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.3]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten. 2. Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung aus den in Art. 106 AsylG vorgesehenen Gründen.

E. 3.1

Das BFM hat seine Verfügung vom 7. Januar 2014 nach einer chronologisch gegliederten Rekapitulation des Geschehens wie folgt begründet:

E. 3.1.1

Die Schweiz gewähre Asyl, wenn eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zumindest glaubhaft gemacht werden könne (Art. 7 AsylG) und keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen würden. Die Flüchtlingseigenschaft sei dann glaubhaft gemacht, wenn sie zumindest als überwiegend wahrscheinlich erscheine. Vorbringen seien dann unglaubhaft, wenn sie bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung soziokultureller Faktoren in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprechen würden. Die Beschwerdeführerin habe nicht erklären können, weshalb die Behörden für offenkundig unbrauchbare Resultate einen so grossen Aufwand hätten betreiben sollen. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht zu drastischeren Mitteln gegriffen hätten und es bei Drohungen hätten bewenden lassen. Ebenfalls habe sie nicht plausibel darlegen können, weshalb sie trotz der angeblich seit (...) andauernden Drohungen erst im (...) ausgereist sei.

E. 3.1.2

Der Wahrheitsgehalt wesentlicher Vorbringen sei zweifelhaft, wenn sie ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht würden. Während die Beschwerdeführerin bei der Befragung nur von einem Bruder gesprochen habe, sei anlässlich der Anhörung plötzlich von zwei Brüdern die Rede gewesen. Auch habe sie die Folterung und Ermordung ihres Helfers D._____ erst anlässlich der Anhörung erwähnt. Angesichts der geschilderten Schreie des Folteropfers wäre indessen zu erwarten, dass sie dieses Vorkommnis bereits bei der Befragung erwähnt hätte.

E. 3.1.3

Beweismittel seien untauglich, wenn sie den asylrelevanten Sachverhalt nicht glaubhaft machen könnten. Die eingereichte Bescheinigung der (...) vermöge die geltend gemachte Verfolgungssituation in Syrien nicht zu belegen, und dies umso weniger, als die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe an Demonstrationen teilgenommen, ihren eigenen Aussagen widerspreche. Die Bescheinigung sei als Gefälligkeitsschreiben einzustufen, dem kein Beweiswert zukomme, und dies umso mehr, als der Unterzeichner ihr Bruder sei.

E. 3.1.4

Vorbringen seien tatsachenwidrig, wenn sie in wesentlichen Punkten den gesicherten Erkenntnissen des BFM widersprechen würden. Aus dem Bericht der Botschaft gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin im Besitze eines syrischen Passes sei, dass sie am (...) nach Frankreich ausgereist sei und dass sie von den syrischen Behörden nicht gesucht werde. Die dazu abgegebene Erklärung, man habe ihr einzig die Kopie eines internen Dokuments ausgehändigt, stehe nicht nur im Widerspruch zur Botschaftsabklärung, sondern auch zur anlässlich der Befragung gemachten Angabe, sie sei im Besitze eines legal erworbenen, (...) ausgestellten Passes gewesen, der zudem ein (...) Visum enthalten habe. Die Vorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 3.1.5

Da das Asylgesuch abgelehnt werde, sei die Beschwerdeführerin grundsätzlich zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung komme das BFM zu folgendem Schluss: Die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb auch der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden könne. Ferner würden sich aus den Akten keine Hinweise dafür ergeben, dass ihr im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Vorliegend werde indessen der Vollzug der Wegweisung nach Syrien aufgrund der aktuellen dortigen Lage als nicht zumutbar erachtet (Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20), weshalb die Beschwerdeführerin in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sei.

E. 3.2

In der Beschwerde wird diesen Erwägungen nach einer detaillierten Darlegung der angeblichen Vorkommnisse insbesondere Folgendes entgegengehalten:

E. 3.2.1

Das Argument des BFM, wonach die Vorbringen unglaubhaft seien - etwa was den grossen Aufwand der Behörden anbelange und warum diese es bei Drohungen hätten bewenden lassen - greife nicht. Die Vorinstanz vernachlässige bei ihren Überlegungen, die hiesiger Amtslogik folgten, das absolut willkürliche Vorgehen der syrischen Behörden. Wer ihnen missliebiger sei, werde über Sippenhaft drangsaliert. Die sich in der Schweiz befindenden Brüder der Beschwerdeführerin hätten ein ausserordentliches Profil, weshalb dem einen Asyl zugesprochen und der andere als Flüchtling anerkannt worden sei. Der Bruder B._____ habe im Übrigen eine (...), was dem BFM bekannt sein müsste. Was die ausgebliebene Verwirklichung der Drohungen anbelange, sei festzuhalten, dass im Falle des Verschwindens oder des Todes der Beschwerdeführerin diese nicht mehr als Druckmittel hätte dienen können.

E. 3.2.2

Zur Frage, weshalb die Beschwerdeführerin trotz der seit (...) andauernden Drohungen erst im (...) ausgereist sei, sei anzumerken, dass sie und ihr Vater nicht untätig geblieben seien. So sei sie nach der ersten Festnahme zu ihrem Cousin gegangen, der sie mit D._____ bekanntgemacht habe. Dieser hätte sich um ihre Ausreise kümmern sollen. Aufgrund seiner Tötung im (...) habe dieser Plan jedoch ein jähes Ende gefunden. Danach hätten die Behelligungen etwas abgenommen, weshalb die Beschwerdeführerin gehofft habe, die Behörden würden sie schliesslich ganz in Ruhe lassen. Diese Hoffnung sei indessen gänzlich zerstört worden, als sie im (...) erneut inhaftiert worden sei, wobei man sie geschlagen und ihr mit Vergewaltigung gedroht habe. Nach diesem Vorfall habe ihr Vater sie in ein anderes Dorf gebracht, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise versteckt habe.

E. 3.2.3

Der Vorwurf, sie habe an der Befragung nur von einem Bruder gesprochen, bei der Anhörung aber von zwei Brüdern, sei nicht haltbar. Die Vorinstanz habe in krasser Weise übersehen, dass die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der Befragung beide in die Schweiz geflohenen Brüder erwähnt habe. Das BFM unterstelle eine aktenwidrige angeblich widersprüchliche Aussage. Was die Erwähnung der Folterung und Ermordung von D._____ anbelange, so sei dieses Geschehen zwar nicht bei der Befragung vorgebracht worden, aber das sei entschuldbar und könne die Glaubhaftigkeit nicht mindern. Bereits die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) habe anerkannt, dass aufgrund erlittener Traumatisierung das verspätete Vorbringen von Vergewaltigung et cetera entschuldbar sei.

E. 3.2.4

Die Bescheinigung der (...) belege zum einen, dass die Beschwerdeführerin seit ihrer Ankunft in der Schweiz politisch tätig sei, und zum anderen das hohe politische Profil ihres Bruders B._____. Dem Dokument könne nicht allein deswegen der Beweiswert abgesprochen werden, weil es vom Bruder unterzeichnet sei.

E. 3.2.5

Schliesslich mache die Vorinstanz Widersprüche in wesentlichen Punkten geltend. So habe die Botschaftsabklärung ergeben, dass die Beschwerdeführerin im Besitze eines syrischen Passes und am (...) nach Frankreich ausgereist sei, zudem werde sie von den syrischen Behörden nicht gesucht. Entgegen der Meinung des BFM liege indessen kein Widerspruch vor. Die Beschwerdeführerin sei im Jahr (...) noch im Besitz ihres Passes gewesen. Zwecks Vorbereitung ihrer Ausreise habe D._____ den Pass an sich genommen. Als sie im (...)

festgenommen worden sei, habe man ihr die Identitätskarte abgenommen; bei der Festnahme von D. _____ hätten die Behörden auch ihren Pass beschlagnahmt. Als ihr Vater versucht habe, Reisepapiere zu beschaffen, sei er an der gegen sie verhängten Passsperre gescheitert. Das Dokument, welches die Passsperre verfüge, weise keinerlei Fälschungsmerkmale auf, auch die Vorinstanz behaupte keine solchen. Es sei demnach von der Echtheit des Papiers auszugehen, das in Übereinstimmung mit sämtlichen Aussagen stehe. Zur Botschaftsabklärung sei festzuhalten, dass diese sehr knapp und lückenhaft ausgefallen sei. Es werde in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der SFH vom 8. September 2010 verwiesen. Auch das Bundesverwaltungsgericht komme in seinem Urteil E-5617/2010 vom 11. Juli 2012 zum Schluss, dass grundsätzlich davon ausgegangen werde, Abklärungen Schweizerischer Vertretungen im Ausland würden seriös durchgeführt und seien daher zuverlässig; in Bezug auf Syrien sei jedoch festzustellen, dass die Botschaftsantworten in der Regel sehr knapp ausfielen, beispielsweise würde ohne nähere Angaben erklärt, die fragliche Person werde von den Behörden nicht gesucht. Vor diesem Hintergrund sei vorliegend die Botschaftsabklärung mit Bezug auf das Gesuchtwerden höchst zweifelhaft. Neben zahlreichen Unklarheiten sei auch die Erlangung der Informationen zweifelhaft. Ein internes syrisches Dokument belege zudem, dass eine Passsperre verhängt worden sei, weil der (...) ein Dossier bezüglich der Beschwerdeführerin angelegt habe. Demnach würden an der Richtigkeit der Botschaftsabklärung zusätzliche Zweifel aufkommen. Zensierte Botschaftsabklärungsergebnisse seien auch im Hinblick auf das rechtliche Gehör problematisch, und die Verwendung von geheimen Informationsquellen erscheine zudem bezüglich des Prinzips der Waffengleichheit im Verfahren bedenklich. Es könne von der Beschwerdeführerin nicht verlangt werden, die Ergebnisse der Abklärungen der Botschaft mit eigenen Beweismitteln umzustossen, was ihr jedoch mit der Passsperre beziehungsweise dem entsprechenden eingereichten Dokument dennoch gelinge.

E. 3.2.6

Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG gehe es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente. Entscheidend sei, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprächen, überwiegen würden. Dabei verbiete sich ein allzu schematisches Vorgehen. Die Vorinstanz habe den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen.

E. 3.2.7

Dass die Beschwerdeführerin in Syrien tatsächlich gesucht werde, gehe aus ihren Aussagen und der eingereichten Kopie der Passsperre klar hervor. Sie stamme aus einer politisch sehr aktiven Familie, ihre Brüder würden in der Schweiz leben und hätten Asyl beziehungsweise eine (...) und (...) erhalten. Bereits diese Umstände würden ausreichen, um eine Verfolgung zu begründen. Mit Blick auf das vorerwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei auch vorliegend von einer Reflexverfolgung auszugehen. Es stehe fest, dass für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr die offensichtliche Gefahr einer solchen Verfolgung bestehe. Das Bundesverwaltungsgericht habe in einem vergleichbaren Fall (Urteil E-6623/2006 vom 14. November 2008) ein solches Risiko ausdrücklich bejaht. Bei einer Rückkehr müsste mit Übergriffen gerechnet werden, die den Vollzug der Wegweisung vor Art. 3 EMRK und Art. 3 CAT (Comitee Against Torture) verbieten würden. Es bestehe ein "real risk" für eine solche verbotene Behandlung oder Folter.

E. 3.2.8

Die Beschwerdeführerin sei seit ihrer Ankunft in der Schweiz exilpolitisch tätig und habe an mehreren Demonstrationen und Veranstaltungen gegen das syrische Regime teilgenommen. Es sei bekannt, dass solche Aktivitäten vom Regime beobachtet und registriert würden. Folglich erfülle die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft auch aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe.

E. 3.3

In seiner Vernehmlassung führte das BFM Folgendes aus:

E. 3.3.1

Bezüglich des Vorwurfs der Unterstellung einer aktenwidrigen widersprüchlichen Aussage hinsichtlich der Erwähnung der Brüder sei festzustellen, dass zwischen den geltend gemachten Ausführungen bei der Befragung und der Anhörung ein klarer Widerspruch bestehe, sei es, dass die Beschwerdeführerin bewusst oder nachlässigerweise abweichende Angaben gemacht habe.

E. 3.3.2

Im Weiteren sei stark daran zu zweifeln, dass die syrischen Behörden (...) nach der Ausreise des einen und (...) nach der Ausreise des anderen Bruders zu Druckmitteln gegriffen hätten. Dieser Umstand könne auch nicht mit absoluter staatlicher Willkür erklärt werden.

E. 3.3.3

Die Beschwerdeschrift versuche, aus einem undatierten Schreiben der (...) eine nicht einmal mündlich vorgebrachte exilpolitische Aktivität der Beschwerdeführerin in der Schweiz, mithin subjektive Nachfluchtgründe, zu konstruieren.

E. 3.3.4

Betreffend die immer wieder kritisierten Botschaftsabklärungen habe das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmässigkeit des Vorgehens in mehreren Urteilen bestätigt.

E. 3.3.5

Was die beiden Brüder anbelange, sei festzuhalten, dass C._____ nicht als politischer Flüchtling vorläufig aufgenommen worden sei. Sein Asylgesuch sei zweimal abgelehnt worden, wobei die erste Verfügung mit Urteil der damaligen ARK vom (...) rechtskräftig geworden sei. Das mit der Geltendmachung von exilpolitischen Aktivitäten eingereichte Wiedererwägungsgesuch sei trotz erfüllter Flüchtlingseigenschaft erneut abgelehnt worden. B._____ habe am (...) in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Ihm sei mit Entscheid vom (...) Asyl gewährt worden, indessen nicht aufgrund von Reflexverfolgung, sondern aufgrund exilpolitischer Tätigkeit und eines als gesichert geltenden politischen Engagements im Heimatland.

E. 3.3.6

Der Umstand, dass die angebliche Folterung und Ermordung des potenziellen Schleppers erst bei der Anhörung zur Sprache gekommen sei, sei nicht entschuldbar und vermindere die Glaubhaftigkeit der Vorbringen entscheidend.

E. 3.3.7

Hinsichtlich der mehrfach und euphemistisch Passsperre genannten Eingabe sei anzumerken, dass der Übersetzung des teilweise unleserlichen Papiers keine Sperrung eines Passes zu entnehmen sei. Es sei ihm zwar die Ablehnung eines Gesuchs zu entnehmen, aber was konkret abgelehnt werde, könne dem Inhalt nicht entnommen werden.

E. 3.4

Die Replik geht auf diese Ausführungen wie folgt ein:

E. 3.4.1

Die Vorinstanz gestehe ein, dass die Akten klare Aussagen zu allen Geschwistern enthalte. Es sei bedauerlich, dass das BFM weiterhin auf einem offensichtlich geringfügigen beziehungsweise unwesentlichen Widerspruch beharre. Dies entspreche nicht der Vorgehensweise bei der sorgfältigen Prüfung von Verfolgungsgefahr, sondern zeuge von voreingenommener Haltung gegen die Beschwerdeführerin.

E. 3.4.2

Das Bundesamt meine, es fehle eine Erklärung dafür, dass die Beschwerdeführerin geglaubt habe, die Lage würde sich bessern. Diesbezüglich einen inneren Widerspruch zu erkennen, zeuge von fehlendem Vermögen, sich in die Lage von verfolgten Personen zu versetzen. Es gebe für jeden Menschen eine Grenze, bis zu der er Gefahren aushalte, und dann nicht mehr.

E. 3.4.3

Ganz unverständlich sei das Argument, der Bruder C. _____ sei nicht etwa als Flüchtling aufgenommen worden, sondern weil er bereits im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung gewesen sei. Seine Flüchtlingseigenschaft habe wegen (...) bestanden und bestehe weiterhin, sie sei anerkannt worden. Die Reflexverfolgungsgefahr sei begründet. Die überspitzt formalistische Frage, ob technisch eine vorläufige Aufnahme erfolgt sei oder nicht, sei irrelevant. Dass dem anderen Bruder nicht aufgrund von blosser Reflexverfolgung Asyl gewährt worden sei, sondern wegen seiner eigenen Vor- und Nachfluchtgründe, stelle eine weitere Ursache für die Reflexverfolgung der Schwester dar.

E. 3.4.4

Es sei notorisch, dass es aufgrund einer Traumatisierung und entsprechender Flashbacks bei der Schilderung einer Flucht zu Auslassungen kommen könne, was nicht gegen die Beschwerdeführerin verwendet werden dürfe. Das Papier, dessen Echtheit von der Vorinstanz nicht bezweifelt werde, stelle auch gemäss BFM die Ablehnung des Antrages dar, einen Pass zu erhalten. Demnach sei es zumindest ein Beleg für die glaubhaft gemachte Aussage, wonach eine Passsperre bestehe. 4. Das Gericht kommt zu folgenden Schlüssen: 4.1 Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, die Sache sei zur vollständigen Feststellung des erheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, kann die Berechtigung dieser verfahrensrechtlichen Rüge offenbleiben, weil die Beschwerde materiell gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Indessen ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung sehr entscheidungsorientiert wirkt und einem generell-abstrakten starren Argumentationsschema zu folgen scheint, welches dem vorliegenden Fall nicht gerecht wird. Es geht auch nicht an, Vermutungen in eine Sprache zu kleiden, die im Amtsdeutsch keinen Platz hat. Um nur ein Beispiel zu nennen, sei auf die Vernehmlassung des BFM verwiesen, wo im Zusammenhang mit dem Schreiben der (...) von einem "dreisten Unterfangen" die Rede ist.

Solche Formulierungen lassen Zweifel an der Unvoreingenommenheit einer Behörde aufkommen. 4.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob die Asylvorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG zu genügen vermögen und bejahendenfalls, ob sie im Sinne von Art. 3 AsylG als asylrelevant zu beurteilen sind.

4.2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

4.2.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.2.3 Bei einer Gesamtwürdigung aller Aspekte, die in tatsächlicher Hinsicht für beziehungsweise gegen die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin sprechen, ist festzuhalten, dass die Vorbringen in casu durchaus vereinzelt zu gewissen Zweifeln Anlass geben. Der Beschwerdeführerin ist es insbesondere nicht in allen Teilen gelungen, hinreichend überzeugende und glaubhafte Indizien vorzubringen, die eine gezielte Vorverfolgung als glaubhaft erscheinen liessen. Indessen kann die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin - soweit diese die Zeit vor der Ausreise betreffen - aufgrund der nachstehenden Erwägungen letztlich offen gelassen werden.

4.2.4 Für das Gericht steht aufgrund der Akten fest, dass die Beschwerdeführerin vor dem Verlassen ihres Heimatstaates über Jahre hinweg staatlicher Willkür in Form von Behelligungen, körperlichen Übergriffen und massiven Drohungen ausgesetzt war, denen sie nur entkommen konnte, indem sie das Land schliesslich verlassen hat. Es steht weiter fest, dass sich die beiden Brüder exilpolitisch betätigen, einer davon in qualifizierter Weise, der andere war bereits im Heimatland regimekritisch aktiv. Sie sind den syrischen Behörden als Regimegegner bekannt, und die Beschwerdeführerin ist denn auch gemäss ihren Angaben mit diesen Aktivitäten konfrontiert worden.

4.3 In der Folge ist daher - wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wurde - zu prüfen, ob für sie im Falle einer Rückkehr nach Syrien eine begründete Furcht vor Reflexverfolgung besteht.

4.3.1 Bereits die ARK kam bezüglich der Verfolgungssituation in Syrien zum Schluss, dass nahe Angehörige besonders verdächtiger Personen, welche sich ins Ausland abgesetzt hätten oder anderweitig untergetaucht seien, zumindest intensive Befragungen durch den syrischen Geheimdienst befürchten müssen, und dass auch Beispiele sippenhaftartiger Verfolgungsmassnahmen zu verzeichnen seien, eine Einschätzung die das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen teilt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 7 E. 8 S. 72 m.w.H. und BVGE 2011/51). In der Zwischenzeit hat sich die Lage in Syrien weiter verschärft, das Regime bekämpft vermeintliche und tatsächliche Gegner mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ausufernder Härte.

4.3.2 Vor diesem Hintergrund und insbesondere in Berücksichtigung des Umstands, dass davon ausgegangen werden muss,

dass die Brüder der Beschwerdeführerin den syrischen Sicherheitskräften als aktive Regimegegner bekannt sind, ist von einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin vor Reflexverfolgung auszugehen. Die Beschwerdeführerin wäre im Falle einer Rückkehr nach Syrien einem nicht unerheblichen Risiko von Reflexverfolgung ausgesetzt. Die entsprechende Furcht ist demnach als begründet im Sinne von Art. 3 AsylG zu erachten.

4.4. Auf die exilpolitische Tätigkeit der Beschwerdeführerin ist angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht einzugehen. Das Gericht beschränkt sich deshalb auf die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin sich in diesem Punkt wohl nicht von den allermeisten Personen unterscheidet, die Syrien wegen der dortigen Lage in den letzten Jahren verlassen haben.

4.5 Das Gericht fasst seine Erkenntnisse wie folgt zusammen: Die Beschwerdeführerin stammt aus einer Kurdenfamilie mit regimekritischen Angehörigen, die aufgrund ihrer Aktivitäten Syrien verlassen haben. Sie ist selber in den Fokus der syrischen Behörden gelangt und behelligt, inhaftiert sowie Zeugin von Folter geworden. Bei dieser Aktenlage und angesichts der aktuellen Verhältnisse in Syrien ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Heimatstaat erneut beachtlichen ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt würde, zumal ihr - wie sich bereits aus der vorläufigen Aufnahme infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ergibt - auch keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehen würde.

E. 5

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 7. Januar 2014 ist aufzuheben. Nachdem den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe gemäss Art. 53 AsylG zu entnehmen sind, ist das Bundesamt anzuweisen, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung 13. Februar 2014 hat das Gericht den Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen und Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser reichte am 27. März 2014 eine detaillierte Honorarnote zu den Akten, lautend auf den Gesamtbetrag Fr. 3268.75. Der ausgewiesene Aufwand erscheint notwendig und ist nicht zu beanstanden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.